

Bundesgerichtshof: Kein erhöhter Vermögensfreibetrag für gesetzlich Betreute, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen

Beschluss vom 20.3.2019 (Az. XII ZB 290/18)

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat durch Beschluss vom 20.3.2019 (Az. XII ZB 290/18) entschieden, dass einem Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe kein erhöhter Freibetrag bei der Ermittlung des für die Betreuervergütung einzusetzenden Vermögens zusteht.

Die Beteiligten streiten um die Festsetzung der Betreuervergütung aus der Staatskasse. Der Betreute leidet an einer paranoiden Schizophrenie und bezieht unter anderem Leistungen der Eingliederungshilfe in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM). Für ihn ist ein berufsmäßiger rechtlicher Betreuer bestellt. Im April 2016 erhielt der Betreute eine Auszahlung aus einem Lebensversicherungsvertrag und verfügt seither über ein Sparvermögen von rund 28.000 Euro.

Das Landgericht (LG) Kassel sah den Betreuten dennoch als mittellos an und ordnete die Vergütung des Berufsbetreuers aus der Staatskasse an. Hiergegen legte die Staatskasse Rechtsbeschwerde beim BGH ein. Der BGH gab der Staatskasse Recht und hob den Beschluss des LG auf. Nach Auffassung des BGH hat der Betreute sein Vermögen für die Vergütung seines Betreuers insoweit einzusetzen, als es den allgemeinen Schonbetrag von derzeit 5.000 Euro übersteigt. Auch wenn ein Betreuer Eingliederungshilfe in einer WfbM bezieht, finde der erhöhte Vermögensfreibetrag nach § 60a SGB XII von bis zu 25.000 Euro in Bezug auf die Betreuervergütung keine Anwendung.

Dieser zusätzliche Freibetrag für Bezieher von Leistungen der Eingliederungshilfe wurde zum 1.1.2017 im Recht der Sozialhilfe (SGB XII) eingeführt. Welche Auswirkungen § 60a SGB XII auf das nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) für die Betreuervergütung einzusetzende Vermögen hat, ist seitdem umstritten. Nach Ansicht des BGH scheidet eine Anwendung des § 60a SGB XII im Rahmen des BGB aus. Hierfür sprächen sowohl der Wille des Gesetzgebers, wie er sich aus der Gesetzgebungsgeschichte erschließe, als auch Sinn und Zweck der Regelung sowie die Gesetzessystematik. Bereits die systematische Stellung des § 60 a SGB XII im sechsten Kapitel des SGB XII, welches die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen regelt, lasse darauf schließen, dass der zusätzliche Vermögensfreibetrag nur bei diesen Leistungen und nicht bei anderen Sozialleistungen, wie der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Übernahme der Betreuervergütung durch die Staatskasse, zu berücksichtigen sei.

Katja Kruse, Referentin für Sozialrecht beim bvkm

(Stand: Juni 2019)